



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/022/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 23.03.2021
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	19.04.2021		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung; Würdigung der Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Altlasten

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamtes Freising Sachgebiet Altlasten vom 17.02.2021

Auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 22.02.2018 wird verwiesen. Sie wird jedoch wie folgt erweitert: Im Punkt A3 - Schutzgut Boden des Umweltberichts heißt es wörtlich: "Vermeidungsmaßnahmen können während der Bauphase die Auswirkungen reduzieren". Solche Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der temporären Bodeneinwirkung während der Bauphase werden jedoch nicht weiter benannt. Um der gesetzlich festgelegten Pflicht, möglichst schonend mit dem Boden umzugehen, nachkommen zu können (§ 4 Abs. 1 BBodSch G und §§ 1, 202 BauGB), wird die Erstellung ein Bodenschutzkonzept von einem Fachplaner empfohlen. Ein solches Konzept ist sinnvoll um Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen.

Inhalt des Bodenmanagementkonzepts ist u.a:

Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens / Erdmassenberechnungen/ Mengenangaben bezüglich künftiger Verwendung des Bodens / direkte Verwendung im Baugebiet / außerhalb des Baugebietes / Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung / bei Zwischenlagerung Anlage von Mieten nach DIN 19731/ Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen/ Ausweisung von Lagerflächen/ Ausweisung von Zuwegungen / Ausweisung von Tabuflächen (z.B. Flächen mit keiner bauseitigen Beanspruchung) / Geeignete Witterung

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Stellungnahme im vorhergehenden Verfahren wurde bereits im städtebaulichen Vertrag aufgenommen, dass bei den Modulständern hinsichtlich des Materials bestimmte Anforderungen bestehen (z. B. keine Verwendung von Blei).

Bezüglich eines möglichen Bodeneingriffs hat sich durch die 1. Änderung im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan keine Änderung ergeben. Da bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens ohnehin nur minimale Eingriffe in den Boden durch die Aufstellung der Solarmodule erfolgen, kann auf eine Festsetzung zur Erstellung eines gesonderten Bodenschutzkonzepts durch einen Fachplaner verzichtet werden. Selbstverständlich muss der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen werden, schonend mit dem Boden umzugehen. Diese

Verpflichtung wird explizit in die städtebauliche Vereinbarung aufgenommen. An der vorliegenden Planung kann daher weiterhin festgehalten werden.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Eine Änderung der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

In den städtebaulichen Vertrag wird eine Formulierung aufgenommen, entsprechend den gesetzlichen Forderungen schonend mit dem Boden umzugehen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--